

Nachtrag zu den DMP–Verträgen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

15. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V **Diabetes mellitus Typ 1** auf der Grundlage des § 83 SGB V vom 10.06.2008 i.d.F. des 14. Nachtrages vom 04.06.2020

2. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von **Typ 2 Diabetikern** nach § 137f SGB V vom 01.07.2020 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 09.09.2020

3. Nachtrag zum Vertrag vom 26.03.2019 zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme **Asthma bronchiale** und **COPD** nach § 137f SGB V i.d.F. des 2. Nachtrages vom 24.03.2020

2. Nachtrag zum Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm („Disease-Management-Programm“) zur integrierten Versorgung von **Brustkrebspatientinnen** nach § 137f SGB V vom 01.10.2018

1. Umsetzung indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Das Inkrafttreten der 18. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) zum 01.04.2020 löst bestimmte Anpassungspflichten in den oben stehenden Verträgen aus. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.04.2021 die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung mit Stand 06.05.2020 inklusive der Patienteninformation mit Stand 06.05.2020 und der Information zum Datenschutz mit Stand 25.05.2018 in den vorgenannten Verträgen zur Anwendung kommt. Die indikations-spezifischen Teilnahme- und Einwilligungserklärungen sowie die bis zum 31.03.2021 gültige indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung entfallen.

2. Aufbewahrungsfristen

Die Vertragspartner nehmen eine Konkretisierung der Regelungen zur Datenaufbewahrung vor. Der nachfolgende Satz findet Anwendung ab dem 01.04.2021 für die vorgenannten Verträge für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1, Asthma bronchiale, COPD und Brustkrebs:

„Es gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL, insbesondere bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten gemäß § 5 Abs. 2a DMP-A-RL.“

3. Änderung der Bezüge auf die Risikostrukturausgleichsverordnung

Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden die die DMP betreffenden Paragraphen in der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) neu nummeriert. In den vorgenannten Verträgen für die strukturierten Behandlungsprogramme Asthma bronchiale, COPD und Brustkrebs wird daher mit Wirkung zum 01.04.2021 § 28d RSAV durch § 24 RSAV sowie § 28f RSAV durch § 25 RSAV ersetzt. Die Nummerierung der Absätze bleibt unverändert.

4. Umbenennung Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurde das Bundesversicherungsamt ab dem 01.01.2020 in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt. Die Bezüge werden in dem vorgenannten Vertrag für das strukturierte Behandlungsprogramm Brustkrebs mit Wirkung zum 01.04.2021 entsprechend angepasst.

5. Strukturvoraussetzungen für Hausärzte

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die Strukturvoraussetzungen für Hausärzte in den oben genannten Verträgen für die strukturierten Behandlungsprogramme Diabetes mellitus Typ 2 (Anlage 2) sowie Asthma bronchiale und COPD (Anlagen 1a und 1b) ab dem 01.04.2021 anzupassen. Die geforderten Mindeststunden bzw. - punktzahlen werden durch die Vorgabe ersetzt, dass die Fortbildung mindestens einmal jährlich durchgeführt werden muss.

6. Austausch der indikationsspezifischen Dokumentation nach Anlage 8 DMP-A-RL

Mit der 21. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) wurde die indikationsspezifische Dokumentation für die strukturierten Behandlungsprogramme Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 geändert. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.07.2021 die Anlage 8 DMP-A-RL in der Fassung der 21. Änderung der DMP-A-RL im oben genannten Vertrag für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2 Anwendung findet.

Die Verträge sowie die Vertragsanlagen zu 1. und 5. werden sukzessive, spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 137g Abs. 2 SGB V mit der nächsten, jeweils erforderlichen indikations-spezifischen Anpassung der Verträge aufgrund von Änderungen in der DMP-A-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Abs. 2 SGB V geändert bzw. ausgetauscht.

Hamburg, den 10.03.2021

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK–Landesverband NORDWEST
zugleich SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek–Landesvertretung Hamburg